

Richtlinie zur Ausgestaltung des Stadtteilstifts im Fördergebiet Dietzenbach Südost

der Kreisstadt Dietzenbach

Stadtrecht



1. SATZUNG/ORDNUNG:	Richtlinie der Kreisstadt Dietzenbach zur Ausgestaltung des Stadtteilstifts im Fördergebiet Dietzenbach Südost
2. IN DER FASSUNG VOM:	30.01.2023
3. ZULETZT GEÄNDERT AM:	
4. BEKANNTGEMACHT AM:	
5. INKRAFTTRETEN:	13.03.2023

Inhaltsübersicht

Einleitung

§ 1 - Ziele

§ 2 - Rahmen der Förderung

§ 3 - Antragsstellende

§ 4 - Gegenstand der Förderung

§ 5 - Art und Umfang der Förderung

§ 6 - Lokales Gremium und Geschäftsstelle

§ 7 - Antragstellung

§ 8 - Auswahlverfahren

§ 9 - Bewilligung

§ 10 - Umsetzung und Abrechnung

§ 11 - Inkrafttreten und Geltungszeitraum



Richtlinie zur Ausgestaltung des Stadtteifonds im Fördergebiet Dietzenbach Südost

Einleitung

Mit Aufnahme des Fördergebiets Dietzenbach Südost in das Bund-Länder-Programm „Sozialer Zusammenhalt“ Ende 2019 ist ein umfangreicher Entwicklungsprozess angestoßen worden. Projektideen, die aus dem lokalen Engagement entstanden sind, können durch den Stadtteifonds flexibel, kurzfristig und unbürokratisch finanziert werden. Mit dem Beschluss dieser Richtlinie benennt der Magistrat der Kreisstadt Dietzenbach den Runden Tisch Sozialer Zusammenhalt Dietzenbach-Südost als das für die Vergabe der Mittel aus dem Stadtteifonds zuständige Begleitgremium mit den im Folgenden geregelten Aufgaben und Kompetenzen. Die organisatorischen und verwaltungstechnischen Aufgaben übernimmt das Quartiersmanagement Sozialer Zusammenhalt Dietzenbach-Südost.

§ 1 - Ziele

Der Stadtteifonds dient der Verbesserung der Lebensqualität der Bewohnerinnen und Bewohner, der Stärkung nachbarschaftlicher Kontakte und der Entwicklung einer positiven Quartiersidentität. Der Stadtteifonds trägt zur Aktivierung von Potenzialen aus der Nachbarschaft bei und unterstützt bürgerschaftliches Engagement. Er dient der Förderung des kulturellen Lebens und vielfältiger Bildungs- und Teilhabemöglichkeiten sowie der Stärkung des sozialen Miteinanders. Die Entwicklung des Fördergebiets soll hierdurch zu einer von den hier lebenden und arbeitenden Menschen getragenen Aufgabe werden.

§ 2 Rahmen der Förderung

- 1) Die Förderung wird nur gewährt, wenn folgende grundsätzliche Voraussetzungen erfüllt sind:
 - Die Projekte kommen dem Fördergebiet zugute und dienen dem Allgemeinwohl. Sie dienen nicht der privaten Wertschöpfung oder Einzelinteressen.
 - Sie dürfen sich nicht in diskriminierender Weise gegen einzelne Personen oder eine Gruppe richten.
 - Die Projekte müssen aus dem Integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzept (ISEK) abgeleitet werden und zur Erreichung der dort festgelegten Ziele beitragen.
 - Die Umsetzung erfolgt innerhalb der Grenzen des Fördergebiets (siehe Anlage).
 - Bei dem Projekt muss es sich um eine neue Maßnahme bzw. neues Angebot handeln, das noch nicht begonnen wurde.



- Das Projekt ist in sich abgeschlossen, so dass keine Folgekosten entstehen. Die Umsetzung muss innerhalb des laufenden Kalenderjahres nach Förderzusage abgeschlossen sein.
- 2) Die Projekte sollen neben den allgemeinen insbesondere folgenden Zielen dienen:
- Aktivierung und Ausbau bürgerschaftlichen Engagements für den eigenen Stadtteil und die Möglichkeit der Mitgestaltung
 - Verbesserung des Wohnumfeldes
 - Förderung eines positiven Images und der Identifikation mit dem Stadtteil
 - Initiierung und Stärkung der Vernetzung und der Kooperation von Gruppen, Initiativen und Vereinen im Stadtteil
 - Förderung des Zusammenlebens der Generationen, Kulturen und Religionen, sowie die Förderung von Akzeptanz und Wertschätzung der vorhandenen Vielfalt im Wohngebiet
 - Unterstützung des friedlichen nachbarschaftlichen Zusammenlebens im Wohngebiet
 - Förderung von Bildung und Beschäftigungsfähigkeit
 - Förderung der Bewegung und der Gesundheit
- 3) Der Stadtteilstiftung setzt sich zu jeweils einem Drittel aus Bundes- und Landesmitteln sowie dem erforderlichen kommunalen Eigenanteil zusammen. Er unterliegt den Städtebauförderrichtlinien sowie den Zuwendungsbescheiden.

Es stehen pro Jahr maximal 10.000 Euro zur Verfügung. Mittel, die im Jahr der Bereitstellung nicht in Anspruch genommen werden, stehen im folgenden Jahr nicht zusätzlich zur Verfügung.

§ 3 Antragstellende

Anträge können von Einzelpersonen, Bewohnergruppen, Vereinen, Verbänden, Interessengemeinschaften, Schulen, Kitas, Religionsgemeinden und Akteuren der lokalen Wirtschaft sowie sonstigen Institutionen aus dem Fördergebiet, die sich für das Gemeinwohl im Sinne dieser Richtlinie engagieren wollen, gestellt werden.

§ 4 Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind kleinere, insbesondere soziale, kulturelle, nachbarschaftsfördernde und integrativ wirkende Maßnahmen sowie Projekte im Bildungsbereich, die in sich abgeschlossen sind und keine Folgekosten nach sich ziehen wie z.B.:



- Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, z.B. (Nachbarschafts-)Feste, Sportveranstaltungen, Kulturveranstaltungen, soziokulturelle Projekte und Workshops
- Honorare, anteilige Personalkosten und Fahrtkosten für z. B. Kunstschaaffende, Referierende, Handwerkerinnen und Handwerker, Planende, Moderierende.
- Maßnahmen zur Unterstützung von Gruppenaktivitäten (z.B. Fahrtkosten, Materialien etc.)
- Öffentlichkeitsarbeit, z.B. Flyer, Plakate, Broschüren, Ausstellungen, Informationsmaterialien.
- Dauerhafte Anschaffungen im Rahmen von Bildungs- und Beteiligungsmaßnahmen, die zukünftig auch anderen Akteuren im Quartier zur Verfügung stehen.

Nicht förderfähig sind:

- Reguläre gesetzlich verankerte Aufgaben der Kommunen.
- Kosten, die regelhaft durch andere Stellen übernommen werden.
- Die Refinanzierung von Kosten bereits begonnener oder abgeschlossener Einzelprojekte.
- Maßnahmen und Projekte, die bereits anderweitig gefördert werden (Vermeidung von Doppelförderung).
- Projekte und Maßnahmen, die der Philosophie der Städtebauförderungsprogramme und den Zielen der integrierten Stadtteilkonzepte (ISEK) widersprechen.
- Projekte, die bereits vor Antragstellung begonnen oder abgeschlossen wurden.
- Maßnahmen, die nicht innerhalb des laufenden Kalenderjahres umgesetzt und abgerechnet werden.
- Dauerhafte oder wiederkehrende Ereignisse (Kurse und Freizeitangebote).

§ 5 Art und Umfang der Förderung

Die Förderung der Projekte erfolgt durch nicht rückzahlbare Zuschüsse.

- 1) Als Obergrenze für die Einzelförderung gilt grundsätzlich ein Betrag von 2.500 Euro (maximale Zuwendungshöhe je Maßnahme). Im begründeten Einzelfall sind Ausnahmeentscheidungen möglich.
- 2) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung aus dem Stadtteilkonzept nach dieser Richtlinie besteht nicht. Die zur Verfügung stehenden Mittel sind freiwillige Leistungen der Stadt Dietzenbach. Eine Förderung durch den Verfügungsfonds erfolgt nur vorbehaltlich der bewilligten Fördermittel und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.



§ 6 Lokales Gremium und Geschäftsstelle

- 1) Über die Gewährung der Mittel aus dem Stadtteiffonds entscheiden die Mitglieder des Runden Tisches Dietzenbach-Südost
- 2) Der Runde Tisch tagt in öffentlichen Sitzungen und kommt bei Bedarf zusammen, mindestens jedoch einmal im Quartal, um über die eingereichten Anträge zu entscheiden.
- 3) Die Mitglieder des Runden Tisches haben gleiches Stimmrecht. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens 51% der stimmberechtigten Mitglieder oder ihre Stellvertretenden anwesend sind.
- 4) Der Runde Tisch wird unterstützt durch das Quartiersmanagement. Antragstellende werden bei Bedarf durch das Quartiersmanagement beraten und durch das Antragsverfahren begleitet.

§ 7 Antragstellung

- 1) Projektanträge können ganzjährig unter Nutzung der Antragsformulare beim Quartiersmanagement abgegeben werden. Die Anträge können postalisch, per E-Mail oder persönlich eingereicht werden.
- 2) Das Antragsformular kann über das Quartiersmanagement angefordert werden oder auf der Webseite der Kreisstadt Dietzenbach heruntergeladen werden.
- 3) Projektanträge sollten vorab mit dem Quartiersmanagement abgestimmt werden.

§ 8 Auswahlverfahren

- 1) Die Antragsunterlagen und Angaben werden durch das Quartiersmanagement auf Vollständigkeit und auf die Erfüllung der grundlegenden Bedingungen geprüft. Bei Bedarf können Antragstellende fehlende Unterlagen und Informationen nachreichen.
- 2) Über Projektanträge von bis zu 800 Euro (Geringfügigkeitsgrenze) kann das Quartiersmanagement in Abstimmung mit der städtischen Projektleitung und der Koordinierungsstelle Gemeinwesenarbeit direkt entscheiden. Auf der nächsten Sitzung des Runden Tisches wird das Projekt und seine Umsetzung vorgestellt und zur Kenntnis genommen.
- 3) Über Projektanträge über 800 Euro (Geringfügigkeitsgrenze) entscheidet der Runde Tisch mit einer Mehrheitsentscheidung.
- 4) Ist ein Mitglied des Runden Tisches selbst antragstellende Person, darf sie über ihre Anträge nicht mitberaten und muss sich bei der Abstimmung enthalten.
- 5) Der Runde Tisch entscheidet eigenverantwortlich, ob die Projekte mit den in § 1 und § 2 genannten Zielen in Einklang stehen. Das Quartiersmanagement hat eine beratende Funktion.



§ 9 Bewilligung

- 1) Im Falle einer positiven Entscheidung erfolgt die Bewilligung durch einen förmlichen Förderbescheid.
- 2) Die Weitergabe der Fördermittel erfolgt auf Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung zwischen der Kreisstadt Dietzenbach und dem/der Zuwendungsempfangenden. Die Vereinbarung regelt die Zweckbindung, die Zweckbindungsfrist, den Umfang der Leistung und die Höhe der Förderung. Ebenfalls wird ein Umsetzungszeitraum vereinbart; dieser kann ausnahmsweise und in begründeten Fällen verlängert werden. Die Zuwendungsbedingungen sind einzuhalten. Die Vereinbarung enthält ebenfalls einen Rückforderungsvorbehalt bei nicht dem Antrag entsprechender Mittelverwendung bzw. Nichteinhaltung des Zeitplans, der Zweckbindung oder Zweckbindungsfrist.

§ 10 Umsetzung und Abrechnung

- 1) Mit der Umsetzung der Maßnahme darf erst nach Erhalt des schriftlichen Förderbescheides/der Fördervereinbarung begonnen werden. Ein vorheriger Beginn der Maßnahme erfolgt auf eigenes Risiko.
- 2) Spätestens 6 Wochen nach Abschluss des geförderten Projektes, hat der/die Zuwendungsempfangende eine Abrechnung über alle entstandenen Kosten mit allen Belegen (Rechnungen, Quittungen) im Original vorzulegen.
- 3) Die Auszahlung durch die Kreisstadt Dietzenbach erfolgt nach Prüfung der Rechnungen und des Verwendungsnachweises.
- 4) In begründeten Fällen und nach Absprache können auch Abschläge zu einem früheren Zeitpunkt gezahlt werden.
- 5) Ist eine ausgewählte Maßnahme ohne Vorfinanzierung nicht durchführbar, kann auch eine Vorfinanzierung des Förderbetrages aus dem Stadtteilfonds erfolgen.
- 6) Zudem ist eine kurze, nachvollziehbare Projektdokumentation zu erstellen. Die Dokumentation soll das Projekt (Was, Wie, Wo, Wer, Wozu?) und die Kosten darstellen und, wenn möglich, mit zur Veröffentlichung freigegebenen Fotos vom Projekt ergänzt werden.
- 7) Die Vorlagen für die Abrechnung und die Projektdokumentation können beim Quartiersmanagement angefordert oder auf der Webseite der Kreisstadt Dietzenbach heruntergeladen werden.

§ 11 Inkrafttreten und Geltungszeitraum

Diese Richtlinie tritt am 1. Februar 2023 in Kraft und ist befristet gültig. Die Gültigkeit endet automatisch mit dem Auslaufen der Förderung durch das Städtebauförderprogramm Sozialer Zusammenhalt für das Fördergebiet Dietzenbach Südost.





Darstellung: Karte mit Begrenzung des Fördergebiets

Das Integrierte städtebauliche Entwicklungskonzept (ISEK) kann auf der Homepage der Kreisstadt Dietzenbach im Bereich Sozialer Zusammenhalt Dietzenbach Südost heruntergeladen werden.

